

## **BGer 2C\_766/2022 vom 12. Juli 2023**

Bundesgericht, 2023-07-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_766\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_766_2022)

FR: TF 2C\_766/2022 du 12 juillet 2023

IT: TF 2C\_766/2022 del 12 luglio 2023

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Auf dem Gebiet des Ausländerrechts ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten betreffend Bewilligungen ausgeschlossen, auf die weder das Bundesrecht noch das Völkerrecht einen Anspruch einräumt ( Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG ). Für das Eintreten genügt, wenn die betroffene Person in vertretbarer Weise dartut, dass potenziell ein solcher Anspruch besteht. Ob tatsächlich ein Bewilligungsanspruch besteht, ist praxisgemäss eine Frage der materiellen Beurteilung und nicht des Eintretens ( BGE 147 I 268 E. 1.2.7 ; 139 I 330 E. 1.1; Urteil 2C\_668/2018 vom 28. Februar 2020 E. 2, nicht publ. in: BGE 146 I 185 ).

#### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer beruft sich aufgrund der Dauer seines Aufenthalts in der Schweiz auf einen Bewilligungsanspruch gestützt auf Art. 8 EMRK (Achtung des Privatlebens). Von einem solchen Anspruch ist in der Regel nach einem rechtmässigen Aufenthalt von rund zehn Jahren auszugehen ( BGE 144 I 266 E. 3.9). Wird ein Asylgesuch abgewiesen, kann der Aufenthalt während des Asylverfahrens nicht als rechtmässig im Sinne dieser Rechtsprechung betrachtet werden (vgl. BGE 137 II 10 E. 4.6; Urteil 2C\_19/2019 vom 20. März 2020 E. 1.3). Das Gleiche muss gelten, wenn das Asyl aufgrund falscher Angaben erteilt und anschliessend aus diesem Grund widerrufen wurde. Der Beschwerdeführer macht folglich nicht in vertretbarer Weise geltend, er habe gestützt auf konventionsrechtliche Vorgaben einen Bewilligungsanspruch. Auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist insofern nicht einzutreten. Auch das in Art. 8 EMRK verankerte Recht auf Familienleben, worauf sich der Beschwerdeführer mit seiner in der Schweiz lebenden Tochter beruft, kann er nicht in vertretbarer Weise geltend machen. Gegen die in der Schweiz lebende Tochter wurde die Wegweisung verfügt; die Wegweisung des Beschwerdeführers greift daher nicht in die Beziehung zu einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person ein ( BGE 144 I 266 E. 3.3; 144 II 1 E. 6.1; Urteil 6B\_33/2022 vom 9. Dezember 2022 E. 3.2.3). Auch insoweit ist auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht einzutreten.

#### **E. 1.3**

Soweit der Beschwerdeführer (eventualiter) die Erteilung einer Härtefallbewilligung gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und die Integration (AIG; SR 142.20, in der Fassung vom 1. April 2020) beantragt, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ebenfalls unzulässig. Bei dieser Bewilligung geht es um eine Ermessensbewilligung, auf deren Erteilung kein Anspruch besteht; ein solcher kann weder aus dem Willkürverbot, dem Rechtsgleichheitsgebot noch dem Verhältnismässigkeitsprinzip abgeleitet werden (vgl.

BGE 137 II 305 E. 2 ; 134 I 153 E. 4 ; 133 I 185 E. 6.2; Urteil 2C\_549/2022 vom 15. September 2022 E. 2.2.1).

#### **E. 1.4**

Ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig, steht unter bestimmten Voraussetzungen die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen ( Art. 113 ff. BGG ). Mit dieser kann die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden ( Art. 116 BGG ), wobei die Beschwerdeberechtigung ein rechtlich geschütztes Interesse des Beschwerdeführers an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Urteils erfordert ( Art. 115 Abs. 1 lit. b BGG ). Das Bundesgericht prüft die Verletzung von Grundrechten mit Einschluss der aus der EMRK fliessenden Ansprüche nur insofern, als die entsprechende Rüge in der Beschwerdeschrift klar vorgebracht und verfassungsbezogen begründet wird (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG ; Urteil 2C\_853/2022 vom 29. März 2023 E. 1.3).

#### **E. 1.5**

Da der Beschwerdeführer bezüglich der Bewilligungserteilung keinen Rechtsanspruch hat, fehlt es insoweit an einem rechtlich geschützten Interesse, und zwar selbst dann, wenn der Beschwerdeführer die Verletzung des Willkürverbots ( Art. 9 BV ) geltend machen wollte ( BGE 133 I 185 E. 6.2, 6.3 und 7; Urteil 2C\_64/2021 vom 3. März 2021 E. 4.1). Der Beschwerdeführer rügt sodann in Bezug auf den angefochtenen Entscheid auch keine Verfahrensfehler, die einer formellen Rechtsverweigerung gleichkommen und die das Bundesgericht im Rahmen der subsidiären Verfassungsbeschwerde losgelöst von der Sache selber prüfen könnte (sog. "Star"-Praxis; BGE 137 II 305 E. 1.1 und 2; Urteil 2C\_64/2021 vom 3. März 2021 E. 4.2).

Der Beschwerdeführer bringt vor, bei einer Wegweisung nach Sri Lanka mit erheblichen Nachteilen rechnen, wenn nicht sogar um Leib und Leben fürchten zu müssen. Er substantiiert jedoch nicht hinreichend, inwiefern eine Wegweisung Art. 3 EMRK oder ein anderes verfassungsmässiges Recht verletzen würde. Namentlich ist die vom Beschwerdeführer geltend gemachte politische Verfolgung bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nicht nachvollziehbar dargetan, bringt der Beschwerdeführer doch lediglich allgemein und kurz vor, er habe sich vor langer Zeit exilpolitisch betätigt und an diversen Demonstrationen mitgewirkt, weshalb er damit rechnen müsse, wegen seiner Nähe zur LTTE (Liberation Tigers of Tamil Eelam - Tamilische Befreiungstiger) von den Behörden genauer überprüft zu werden.

Die Beschwerde ist daher auch nicht als subsidiäre Verfassungsbeschwerde entgegenzunehmen.

#### **E. 2**

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht einzutreten. Mangels rechtlich geschützten Interesses bzw. hinreichender Substantiierung kann die Beschwerde auch nicht als subsidiäre Verfassungsbeschwerde entgegen genommen werden ( Art. 115 lit. b BGG ). Ausgangsgemäss trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Es ist keine Parteientschädigung geschuldet ( Art. 68 Abs. 3 BGG ). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.